

Deutscher Bundestag Drucksache 20/311

20. Wahlperiode 23.12.2021

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Dezember 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

37. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wie lang ist derzeit die Wartezeit von der Antragstellung bis zur Bearbeitung eines Einbürgerungsverfahrens durch das Bundesverwaltungsamt, und welche Warte- und Bearbeitungszeit wird angestrebt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 17. Dezember 2021

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten von Personen zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Einbürgerungsverfahren bestehen nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zur Wiedergutmachungseinbürgerung und nach den §§ 13, 14 StAG.

Die Wartezeiten bis zur Bearbeitung der Einbürgerungsanträge stellen sich zum Stichtag 1. November 2021 wie folgt dar:

	Art. 116 Abs. 2	§ 15	§ 13	§ 14
01.11.2021	4 Monate	Keine Wartezeit	Keine Wartezeit	19 Monate

Anträge von Personen, bei denen Beschleunigungsgründe bestehen, z. B. bei fortgeschrittenem Alter des Antragstellers, werden sofort in die Bearbeitung genommen.

Alle anderen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Reihenfolge des Antrags-
eingangs bearbeitet.

Durch zahlreiche organisatorische Maßnahmen und einen erheblichen Personalaufwuchs von 50 Stellen in der 19. Legislaturperiode konnten die Wartezeiten kontinuierlich abgebaut werden und sollen auch im Bereich der Ermessenseinbürgerung nach § 14 StAG weiter reduziert werden. Die Entwicklung der Wartezeiten ergibt sich aus der Antwort zu Frage 39.

Die Bearbeitungszeiten sind von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und der erforderlichen Prüftiefe abhängig. Sie hängen von der Schwierigkeit und dem Umfang der zu prüfenden Rechtsfragen, von der Dauer der Ermittlungen in Archiven und der Befragung von Zeugen, von der Qualität der miteingereichten Unterlagen, der Zahl der zu beteiligenden Behörden und der Mitwirkung des Antragstellers/der Antragstellerin ab. Die Bearbeitungszeit in Einbürgerungsangelegenheiten ist von Einzelfall zu Einzelfall höchst unterschiedlich und kann wenige Monate bis mehrere Jahre betragen. Vorgaben für eine anzustrebende Bearbeitungszeit pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin wären daher nicht sachgerecht; Leitschnur für die Bearbeitung ist die Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

38. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beim Bundesverwaltungsamt derzeit mit der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren befasst, und wie viele Anträge werden pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin bearbeitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 17. Dezember 2021

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVA, die mit der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren befasst sind, stellt sich aktuell – aufgeschlüsselt nach Vollzeit-äquivalenten (VZÄ, Vollzeitstellen) – wie folgt dar:

Zuständig für Einbürgerung nach	Ist-VZA
Art. 116 Abs. 2 GG	28,37
§ 15 StAG	9,21
§ 13 StAG	24,05
§ 14 StAG	13,40

Die Zahl der pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin bearbeiteten Einbürgerungsanträge wird nicht erhoben. Generelle Vorgaben in Bezug auf die Bearbeitungszeit bestehen nicht. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

39. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wie lange waren Wartezeit und Bearbeitungszeit bei Einbürgerungsverfahren durch das Bundesverwaltungsamt durchschnittlich in den vergangenen 5 Jahren (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 17. Dezember 2021

Für die Jahre 2016 und 2017 liegen keine Zahlen vor.

Im Jahr 2018 betrug die Wartezeit bei Einbürgerungsverfahren nach Artikel 116 Absatz 2 GG ca. 22 Monate, bei Verfahren nach § 14 StAG ca. 38 Monate. Zu dem Verfahren nach § 13 StAG lagen keine Zahlen vor.

Die durchschnittliche Wartezeit in Monaten nach Antragseingang bis zur Aufnahme der Bearbeitung ab 2019 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Stichtag	Verfahren nach		
	Art. 116 Abs. 2 GG	§ 13 StAG	§ 14 StAG
24.01.2019	21	29	39
01.04.2019	22	32	38
01.06.2019	21	37	37
01.11.2019	25	33	36
01.02.2020	26	33	36
01.04.2020	24	35	35
01.07.2020	27	36	36
01.10.2020	23	32	32
01.12.2020	17	6	25
01.01.2021	14	1	23
01.03.2021	6	Keine	22
01.06.2021	5	Keine	19
01.11.2021	4	Keine	19

Zum Verfahren nach § 15 StAG liegen keine Zahlen vor, da dieses erst mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 20. August 2021 eingeführt wurde.

Im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen